ZENTRALVERBAND





Prof. Armin Rogall zeigte Chancen auf, wie SHK-Fachunternehmer und Architekten gemeinsam die Energieeinsparverordnung umsetzen können

betriebe zu unrecht der Kritik durch die Betreiber aussetzen, warnte Rolf Richter. Die wirtschaftliche Lage der SHK-Betriebe sei nach seiner Erkenntnis auf die gesamte Republik bezogen extrem unterschiedlich. Während einige von einer guten Auslastung sprächen, befänden sich andere im schlechtesten Jahr seit Unternehmensgründung.

Resonanz läßt zu wünschen übrig

Die Bundesfachgruppe beschäftigte sich mit Themen, die einen Stammplatz in der Tagesordnung innehaben, dennoch verblüffend wenig Resonanz an der

Basis finden. Beispiel Wartungsaktivitäten: Jüngste Befragungen im Rahmen der Heizungsgemeinschaftswerbung haben gezeigt, daß gerade mal 40 % der Fachbetriebe bei der Neu-Installation einen Wartungsvertrag anbieten, statt dieses Marketinginstrument konsequent einzusetzen. Ein anderer Dauerbrenner wird endlich zufriedenstellend verabschiedet werden können: Das seit Jahren in der Bearbeitung befindliche Merkblatt Schallschutz plus eine erläuternde Fachinformation für die SHK-Betriebe sind in der abschließenden Bearbeitung und werden zur ISH verfügbar sein.

TD

The process of the company of the co

Kurz belichtet

Der Frostbrief steht für Innungsmitglieder zum Download unter www.wasserwaermeluft.de hereit

sollte vor Inbetriebnahme durch eine ordnungsgemäße Teilabnahme der sogenannte Gefahrenübergang auf den Bauherrn vollzogen werden. Will sagen: Wird beispielsweise eine Komponente der bereits abgenommenen Heizungsanlage nach diesem Zeitpunkt beschädigt, liegt dies nicht mehr im Verantwortungsbereich des SHK-Betriebes. Im nebenstehenden Entwurf eines entsprechenden Frostbriefes sind die wichtigsten Punkte aufgeführt. Um es organisierten

Innungsbetrieben möglichst einfach zu machen, hält der ZV-

SHK das Schreiben im internen

Bereich des SHK-Portals www.

wasserwaermeluft.de als Word-

Datei zum Download bereit.

tig ist die rechtliche Absicherung

für den Fachbetrieb. Läßt sich

noch keine Gesamtabnahme der

Heizungsanlage realisieren, so

■ Vertragsrecht

VOB 2002 kann jetzt vereinbart werden

Die neue Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist im Bundesanzeiger Nr. 209a am 29. Oktober 2002 veröffentlicht worden. Damit kann die 2002er-Version der VOB Teil B zwiprivaten/gewerblichen schen Auftraggebern und -nehmern ab dem 30. 10. 2002 vereinbart werden. Die neue VOB und die vom ZVSHK zusammengestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauverträge sind beim Strobel-Verlag, Telefax (0 29 31) 89 00-58 als Faltblatt zu je 50 Stück für ca. 20 Euro erhältlich. Wie das Bundesbauministerium mitteilt, werden die VOB Teil A (Vergabebestimmungen) und die VOB Teil B (Vertragsbestimmungen) im Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern erst nach Veröffentlichung der novellierten Vergabeverordnung und nach Einführungserlassen von Bund und Ländern angewandt. Dies ist voraussichtlich Ende November 2002 der Fall.

Heizungstechnik

Durch Frostbrief absichern

Mit Beginn der kalten Jahreszeit können sich vielfältige Situationen ergeben, die das Versenden eines Frostbriefes an den Bauherrn rechtfertigen. Beispielsweise wird vom Kunden der Wunsch geäußert, daß die in einem Neubau teilweise installierte Heizungsanlage möglichst vorzeitig in Betrieb genommen werden soll – zum Schutz vor dem zu erwartenden Frostwetter. So wünschenswert die nötige Wärme auch sein mag, so wich-

17 sbz 23/2002

ZENTRALVERBAND



■ Betriebswirt

Neue Kurs-Termine

Seit Jahren engagiert sich das Berufsförderungswerk des SHK-Handwerks für die Zusatzausbildung zum Betriebswirt des Handwerks. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Karlsruhe: (Vollzeitlehrgang) vom 3. 2. 2003 bis 15. 5. 2003, Anmeldung direkt in der Heinrich-Meidinger-Schule, Telefon (07 21) 13 34 90-0.

Hannover: (Teilzeitlehrgang dienstags) von März 2003 bis Juni 2004

Stuttgart und Bayreuth: (Teilzeitlehrgänge 14tägig Freitag/Samstag) von März 2003 bis Juni 2004.

Nähere Informationen gibt das Berufsförderungswerk des SHK-Handwerks e.V., Am Neuen Markt 11, 14467 Potsdam, Telefon (03 31) 74 38 16-0. Die Zugangsvoraussetzungen sind: Techniker- oder Meisterausbildung und Tätigkeit als Inhaber oder Führungskraft in einem Unternehmen der SHK-Branche. Vermittelt werden weitreichende Kenntnisse in Recht, VOB, Steuern, Kalkulation, Betriebsorganisation, Finanzierung und Marketing – oftmals Themen, die in einer Meisterausbildung auch behandelt werden, allerdings in einem Umfang, der zum erfolgreichen Führen eines Betriebes kaum ausreichen dürfte.

■ Werbemittel

Präsente ordern

Die Weihnachtszeit naht – und damit wird es höchste Zeit für die Bestellung von Kundenpräsenten. Im SHK-Werbeartikel-Katalog 2002 sind auf insgesamt 16 Seiten 60 Produkte enthalten, mit denen sich der organisierte Innungsbetrieb in Szene setzen



kann. Den Katalog hat jeder Mitgliedsbetrieb im Frühjahr durch die ZVSHK-Aussendung erhalten. Ein weiteres Exemplar gibt es beim Zentralverband.

■ Mietrecht

Kaltwasservorlauf contra Komfort

Dauert es zu lange, bis das Wasser in Bad oder Küche heiß wird, dürfen die Bewohner des Hauses die Miete kürzen. Ein entsprechendes Urteil fällte das Köpenick/Berlin Amtsgericht (AZ: 12 C 214/00) unter Hinweis auf einen übermäßigen Kaltwasservorlauf. In dem zugrunde liegenden Fall klagte der Bewohner einer Mietwohnung auf Minderung der Miete, weil er zunächst rund zehn Liter kaltes Wasser durch die Armatur laufen lassen mußte, bevor warmes Wasser verfügbar war. Der Mieter bekam Recht. Dem Gericht zufolge handelt es sich in dem vorliegenden Fall klar um einen erheblichen Mangel der Mietsache. Der Vorlauf von zehn Liter Kaltwasser liege rund doppelt so hoch, wie es normalerweise zu erwarten gewesen wäre. Deshalb sei der Mieter berechtigt, die Nettokaltmiete um 10 % zu kürzen. Würde der Mangel auch langfristig nicht abgestellt, so dürfe der Mieter den Vertrag sogar fristlos kündigen, hieß es aus Sicht der Richter.

sbz 23/2002 18